ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Climate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KBV832SKE8DW37

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☑ **Ja**	☐ **Nein**
☑ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **80 %**	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☑ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, optimale risikobereinigte Renditen zu erzielen, die mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar sind, und gleichzeitig die langfristigen klimabezogenen Risiken und Chancen zu berücksichtigen. Durch die Berücksichtigung langfristiger klimabezogener Risiken und Chancen zielt der Fonds darauf ab, zur Minderung und Anpassung des Klimawandels beizutragen.

Wie in der Ergänzung des Fonds dargelegt, kann der Fonds in alle Arten von festverzinslichen ESG-Wertpapieren investieren (wie im Prospekt im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ näher beschrieben). Der Fonds besteht normalerweise aus gekennzeichneten und nicht gekennzeichneten grünen Rentenpapieren sowie Schuldtiteln von Emittenten, die eine Führungsrolle bei der Bewältigung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem klimabezogenen Wandel aufweisen. Als grüne Rentenpapiere werden Emissionen bezeichnet, deren Erlöse speziell für Klima- und Umweltprojekte vorgesehen sind. Grüne Anleihen werden häufig von einem Dritten (z. B. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) verifiziert, der bescheinigt, dass die Anleihe Projekte finanzieren

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

wird, die Umweltvorteile beinhalten. Nicht gekennzeichnete grüne Rentenpapiere sind Wertpapiere, deren Erlöse für klimaausgerichtete Projekte und Initiativen (wie erneuerbare Energien und kommunale Wassersysteme) verwendet werden, die ohne formelle Zertifizierungen ausgegeben werden.

Zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels wurde keine Referenz-Benchmark festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Bei der Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren für alle relevanten Wertpapiere, darunter:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Emittenten, in die investiert wird
- Intensität der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Emittenten, in die investiert wird
- Engagement in grünen Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen

Der Anlageberater wird diese ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren regelmäßig messen und überwachen, um das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels mithilfe von externen Research- und Datenanbietern nachzuweisen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden dahingehend bewertet, dass sie keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder sozial nachhaltige Anlageziele verursachen.

Diese Beurteilung wird durch die Anwendung verschiedener negativer Nachhaltigkeitsindikatoren durch den Anlageberater durchgeführt, darunter unter anderem:

- **Tabelle 1 PAI 3** – **THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird**
- **Tabelle 1 PAI 4** – **Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- **Tabelle 1 PAI 10** – **Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren;
- **Tabelle 1 PAI 14** – **Engagement in umstrittenen Waffen**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, darunter Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen; und
- **Tabelle 1 PAI 16** – **Anzahl der Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen**: absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird, gemäß internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Wertpapiere werden gemäß dem internen Nachhaltigkeits-Screening-Prozess des Anlageberaters ausgewählt. Dieser Screening-Prozess beinhaltet die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie beispielsweise das Engagement in Emittenten, die in Sektoren im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen tätig sind (wie in der Fondsergänzung beschrieben). Der Anlageberater ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen zu mindern, beispielsweise durch seine Ausschlussstrategie und den Dialog mit Emittenten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nachhaltige Investitionen entsprechen den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Einsatz von UNGC (UN Global Compact)-Kontroversen-Screening zusammen mit anderen Instrumenten, einschließlich ESG-Scores und Research im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Anlagen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☑ Ja

☐ Nein

Wesentliche negative Auswirkungen werden als die Auswirkungen von Anlageentscheidungen beschrieben, die „negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach sich ziehen“, während Nachhaltigkeitsfaktoren als „Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bekämpfung von Bestechung“ definiert werden. Der Anlageberater ist bestrebt, die wesentlichen negativen Auswirkungen im Rahmen des Anlageprozesses zu berücksichtigen, und setzt eine Kombination von Methoden ein, um die wesentlichen negativen Auswirkungen abzumildern, unter anderem durch die Anwendung einer Ausschlussstrategie und den Dialog mit Emittenten.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Berücksichtigung der folgenden Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen:

- **Tabelle 1 PAI 3** – **THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird**
- **Tabelle 1 PAI 4** – **Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
- **Tabelle 1 PAI 10** – **Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren;
- **Tabelle 1 PAI 14** – **Engagement in umstrittenen Waffen**: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, darunter Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen; und
- **Tabelle 1 PAI 16** – **Anzahl der Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen**: absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird, gemäß internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften.

Der Abschluss des Fonds legt dar, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren während des relevanten Berichtszeitraums berücksichtigt wurden.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie in der Fondsergänzung dargelegt und hierin näher ausgeführt, wird der Fonds im Rahmen seiner Verpflichtung, in nachhaltige Anlagen zu investieren, in ein breites Spektrum klimaorientierter festverzinslicher Instrumente und Schuldtitel investieren. Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der Anlageberater verschiedene quantitative und qualitative Daten in Bezug auf (i) die Weltwirtschaft, (ii) das prognostizierte Wachstum verschiedener Industriesektoren und Anlageklassen und (iii) Emittenten, die eine Führungsrolle im Hinblick auf die Berücksichtigung klimabezogener Faktoren einnehmen, wie nachstehend näher erläutert. Angesichts der langfristigen Natur der Risiken und Chancen, die sich aus dem Klimawandel und dem Abbau von Ressourcen ergeben, kann der Anlageberater einen Schwerpunkt auf eine strategischere oder langfristige Anlagestrategie legen, mit geringerem Schwerpunkt auf eine kurzfristige, taktische Handelsstrategie.

Der Anlageberater verwendet bei der Bewertung von Anlageklassen und deren Risiken einen Drei-Faktor-Ansatz, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Dieser umfasst 1) eine Fundamentalanalyse in Bezug auf die Weltwirtschaft, ein prognostiziertes Wachstum verschiedener Industriesektoren und klimabezogene Faktoren, 2) eine Bewertungsanalyse, und 3) eine Einschätzung der Marktnachfrage und des Angebots für Assetklassen.

Der Anlageberater bewertet diese Faktoren fortlaufend und setzt eine Kombination aus Direktanlagen und Engagements in Derivaten ein, um eine so entstandene Mischung von Vermögenswerten innerhalb des Fonds umzusetzen, die dem Anlageziel des Fonds entspricht.

Bei der Erwägung einer Anlage kann der Anlageberater die folgenden Ressourcen zur Beurteilung klimabezogener Faktoren nutzen: der interne Research- und Scoring-Prozess des Anlageberaters in Bezug auf Klima-Faktoren, externe Research- und Datenanbieter, die Ausrichtung eines Emittenten an internationalen Verpflichtungen, die der Anlageberater für relevant hält (z. B. Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz von 2016), und/oder vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, wie z. B. Kohlenstoffemissionen und -intensität. Bei der Bestimmung der Wirksamkeit der Umweltpraktiken eines Emittenten verwendet der Anlageberater seine eigenen Bewertungen wesentlicher Umwelt- und klimaorientierter Themen und kann sich auch auf Standards beziehen, die von anerkannten globalen Organisationen, wie z. B. von den Vereinten Nationen gesponserten Organisationen, festgelegt wurden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

 Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die Investitionen in nachhaltige Anlagen und die Ausschlussstrategie.

 Wie in der Ergänzung des Fonds dargelegt, kann der Fonds in alle Arten von festverzinslichen ESG-Wertpapieren investieren (wie im Prospekt im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ näher beschrieben). Der Fonds besteht normalerweise aus gekennzeichneten und nicht gekennzeichneten grünen Rentenpapieren sowie Schuldtiteln von Emittenten, die eine Führungsrolle bei der Bewältigung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem klimabezogenen Wandel aufweisen. Als grüne Rentenpapiere werden Emissionen bezeichnet, deren Erlöse speziell für Klima- und Umweltprojekte vorgesehen sind. Grüne Anleihen werden häufig von einem Dritten (z. B. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) verifiziert, der bescheinigt, dass die Anleihe Projekte finanzieren wird, die Umweltvorteile beinhalten. Nicht gekennzeichnete grüne Rentenpapiere sind Wertpapiere, deren Erlöse für klimaausgerichtete Projekte und Initiativen (wie erneuerbare Energien und kommunale Wassersysteme) verwendet werden, die jedoch ohne formelle Zertifizierungen ausgegeben werden. Bei der Abwägung, ob ein Emittent bei der Bewältigung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem klimabezogenen Wandel führend ist, wird der Anlageberater zahlreiche Faktoren in Betracht ziehen, beispielsweise, ob ein Emittent kohlenstoffarme Lösungen anbietet, einen Übergangsplan zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder andere Faktoren, die der Anlageberater für relevant hält, umgesetzt oder erstellt hat.

 Der Fonds wird für 100 % seines Vermögens eine Ausschlussstrategie anwenden, die unter anderem vorsieht, dass der Fonds die in Artikel 12(1) a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung genannten Ausschlusskriterien für

Paris-abgestimmte Referenzwerte (die „**PAB-Ausschlusskriterien**“) einhält. Vorbehaltlich der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe enthalten (die „**Leitlinien**“), wird der Fonds nicht in Wertpapiere von Unternehmensemittenten investieren, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in Sektoren tätig sind, die mit fossilen Brennstoffen in Zusammenhang stehen (wie in der Fondsergänzung beschrieben). Dabei sind die Leitlinien (einschließlich der Verweise auf die PAB-Ausschlusskriterien) zu berücksichtigen. Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die Umsätze (gemäß den in den PAB-Ausschlusskriterien festgelegten Schwellenwerten) aus der Stromerzeugung erzielen, deren Treibhausgasintensität über dem Niveau liegt, das in den PAB-Ausschlusskriterien festgelegt ist. Außerdem sind Investitionen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (wie in der Ergänzung definiert) verboten. Vorbehaltlich der Leitlinien können Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind, jedoch zugelassen werden (mit Ausnahme von Emittenten, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen), sofern der Anlageberater bestimmt, dass die spezifischen Anlagen auf festverzinsliche ESG-Wertpapiere beschränkt sind (einschließlich grüner und sozialer Anleihen, wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben). Die Erlöse aus solchen festverzinslichen ESG-Wertpapieren können zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und bestehender Projekte oder Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und sauberer Transport verwendet werden. Darüber hinaus können die Erlöse von festverzinslichen ESG-Wertpapieren zur Finanzierung oder Refinanzierung sozialer Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die darauf abzielen, ein bestimmtes gesellschaftliches Problem zu lösen oder zu mildern oder positive soziale Ergebnisse zu erzielen, wie z. B. eine erschwingliche Basisinfrastruktur, Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen und erschwinglicher Wohnraum (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ im Prospekt näher beschrieben). Darüber hinaus gelten weitere Ausschlüsse, darunter unter anderem die folgenden: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die niedrigsten Rangpositionen einnehmen. Zudem investiert der Fonds weder in Unternehmensemittenten, die an der Kultivierung und Produktion von Tabak beteiligt sind, noch in solche, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich im Vertrieb von Tabakprodukten, in der Herstellung und im Vertrieb von alkoholischen Getränken, in der Herstellung konventioneller und nuklearer Waffen, im Betrieb von Glücksspielaktivitäten oder in der Herstellung von bzw. dem Handel mit pornografischem Material tätig sind. Der Anlageberater wird einen Emittenten auch auf der Grundlage anderer Kriterien ausschließen, z. B. aufgrund korrupter Geschäftspraktiken, der Verletzung von Menschenrechten oder inakzeptabler Arbeitspraktiken.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird, und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

Wie oben dargelegt, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei der Anlageberater auf weltweit anerkannte Normen wie die UNGC-Grundsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Mitarbeitern und die Entlohnung der Mitarbeiter verweist.

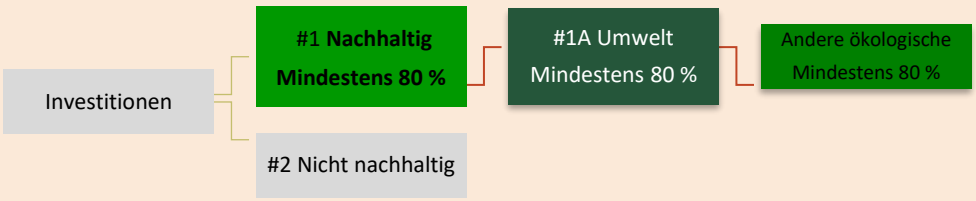
Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber ist.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltig umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltig umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Fonds verfolgt das Ziel nachhaltiger Investitionen und strebt an, mindestens 80 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel zu investieren. Dies wird durch Investitionen in nachhaltige Investitionen und die Anwendung einer Ausschlussstrategie erreicht, die bindende Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind. Die Investitionen des Fonds bestehen normalerweise aus gekennzeichneten und nicht gekennzeichneten grünen Rentenpapieren sowie Schuldtiteln von Emittenten, die eine Führungsrolle im Umgang mit Risiken aufweisen, und aus festverzinslichen ESG-Wertpapieren (wie im Prospekt im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ beschrieben). Der Anteil der Investitionen, bei denen es sich nicht um nachhaltige Investitionen handelt, soll für andere Zwecke wie Liquidität oder Absicherung verwendet werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die vom Fonds gehaltenen Derivate unterliegen der Ausschlussstrategie des Fonds und werden daher zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds verwendet.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 % des Nettovermögens.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

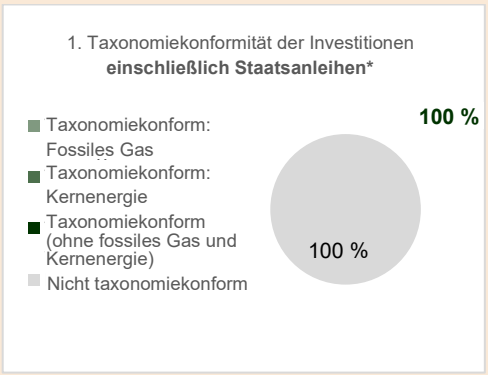
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Nettovermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Anlagen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Wie im obigen Diagramm zur Vermögensallokation angemerkt, verpflichtet sich der Fonds jedoch, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, beträgt demnach 80 % des Nettovermögens.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil der Investitionen des Fonds, die keine „nachhaltigen Investitionen“ darstellen (wie z. B. Barmittel), wird für das allgemeine Risikomanagement wie z. B. Liquidität oder Absicherung verwendet und ist auf das allgemeine Anlageziel des Fonds abgestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

SFDR-Offenlegung gemäß Artikel 10 – PIMCO Climate Bond Fund